

# RS Vwgh 2002/10/3 2002/08/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2002

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 litb;

AIVG 1977 §12 Abs6 litc;

## Beachte

Besprechung in:ZAS Nr. 3/2012, S 161 bis S 167;

## Rechtssatz

Wie der VwGH im Erkenntnis vom 15. November 2000,96/08/0183, ausgesprochen hat, ist nur das Einkommen aus jener selbstständigen Erwerbstätigkeit, die dem Anspruch auf Arbeitslosengeld - jeweils zeitraumbezogen - gemäß § 12 Abs. 3 lit. b AIVG zunächst entgegensteht, zu berücksichtigen, wenn es um die Beurteilung der Frage geht, ob im Hinblick auf diese Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 6 lit. c AIVG Arbeitslosigkeit anzunehmen ist. Bei klar abgrenzbaren Tätigkeiten und Einkünften kommt keine Zurechnung des Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit in Frage, die im jeweiligen Zeitraum nicht oder nicht mehr ausgeübt worden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002080026.X04

## Im RIS seit

04.02.2003

## Zuletzt aktualisiert am

13.08.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)